

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2487/A

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 2012/22/TK/MH
Mag. Timna Kronawetter

Durchwahl
4273

Datum
6.6.2022

Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 - PartG), das Mediengesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nehmen zu diesem wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt das mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf verfolgte Ziel der Erhöhung der Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien.

Einige Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der Pflicht der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, allfällige Mehraufwendungen im Vorfeld einer Wahl offen zu legen, sollten jedoch noch näher präzisiert bzw. angepasst werden. Komplexe und aufwendige Meldeverpflichtungen könnten für sämtliche gesetzliche berufliche Vertretungen zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand führen.

II. Im Detail

Artikel 1 Änderungen des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 - PartG)

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 6) und Z 12 (§ 4a)

Der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 6 zufolge, soll es möglich werden, dem Rechnungshof durch Bundesgesetz die Aufgabe zu übertragen, u.a. „Meldungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Art. 127b Abs. 1 B-VG) betreffend die über den laufenden Betrieb hinausgehenden Aufwendungen für den Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat oder dem Europäischen Parlament entgegenzunehmen, diese zu kontrollieren und zu veröffentlichen“.

§ 4a PartG in der Fassung des Entwurfs sieht vor, dass die gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Art. 127b Abs. 1 B-VG), „dem Rechnungshof innerhalb von vier Wochen gerechnet ab dem Wahltag die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 für den Zeitraum zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zum Nationalrat oder dem Europäischen Parlament zu melden“ haben, und dass der Rechnungshof diese Informationen auf seiner Website unverzüglich zu veröffentlichen hat.

Beide Vorschriften sind in einem entscheidenden Punkt unbestimmt: Im ersten Fall geht es um die über den „laufenden Betrieb hinausgehenden Aufwendungen“, im zweiten Fall um die „über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Aufwendungen“. Da für die wohl jeweils selbe Sache zwei unterschiedliche Begriffe, einmal „laufend“ und einmal „gewöhnlich“ verwendet werden, was Rechtsanwender zur Frage nach dem gemeinten Unterschied veranlassen wird, wäre es zweckmäßig, sich auf einen Begriff festzulegen und diesen in beiden Bestimmungen zu verwenden.

Dazu kommt, dass die beiden Regeln unklar sind, da unerwartet notwendig werdende Reparaturen Mehrausgaben nach sich ziehen können, die über den regelmäßig anfallenden Aufwendungen liegen. Eine Meldepflicht solcher Mehraufwendungen wäre aber unzweckmäßig. Sinnvoll wäre es, da beide Vorschriften von ihrer Textierung her offen lassen, welche Mehraufwendungen konkret gemeint sind, dies in jeweiligen Gesetzestexten ausdrücklich klarzustellen und das Wort „Aufwendungen“ jeweils um die Wendung „für Öffentlichkeitsarbeit“ zu ergänzen.

Auch wenn die Vorschrift des § 4a nicht sanktioniert ist, betrifft sie doch alle aktuell 694 Selbstverwaltungskörperschaften, aus denen die WKO besteht, unmittelbar und wird ihnen im Falle der Gesetzwerdung umfangreiche Handlungspflichten auferlegen. Die Zielsetzung der Vorschrift ist zwar nachvollziehbar, und es gibt auch keinen Grund, an der Legitimität des mit ihr verfolgten Transparenzzieles zu zweifeln. Es ist allerdings festzuhalten, dass der vorgeschlagene § 4a PartG, nicht nur die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, sondern alle gesetzlichen beruflichen Vertretungen mit einem deutlichen Mehr an interner Bürokratie belasten wird.

Um feststellen zu können, welche Aufwendungen der nicht näher definierte „gewöhnliche“ oder „laufende“ Betrieb verursacht, wird es erforderlich sein, über die Auswertung der Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit - laut Erläuterungen zu Z 12 (§ 4a) geht es ja nur um die Ausgaben für politische Kommunikation und damit um Aufwendungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit - im Laufe eines normalen Kalenderjahres ohne Nationalrats- und EU-Wahl entweder einen Durchschnittswert über das ganze Jahr zu ermitteln oder, im Hinblick auf saisonale Schwankungen und das Führen von anlassfallbezogenen spezifischen Kampagnen, Höchst- und Mindestwerte zu bestimmen. Im Blick auf diese wird wohl mit der Inflationsrate alljährlich zu valorisierenden Werte oder stattdessen mit den Werten des jeweils letzten Kalenderjahres bestimmt, ob es im Zeitraum zwischen Stichtag der Wahl und Wahltag bei Nationalrats- und EU-Wahlen zu allfälligen Mehraufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, dh zu einer Überschreitung des Durchschnittswerts oder der oberen Schwankungsgrenze gekommen ist.

Es sollte zumindest in den Materialien dargelegt werden, wie der gewöhnliche oder laufende Betrieb zu bestimmen ist, also anhand welches Maßstabs das Vorliegen von Mehraufwendungen im Einzelfall künftig beurteilt werden soll.

Da bei der Meldung von Mehraufwendungen der zur Erlassung vorgeschlagene § 4 Abs. 3 PartG sinngemäß zur Anwendung kommen soll, ist von einer komplexen und aufwendig zu handhabenden Meldeverpflichtung auszugehen. Vor diesem Hintergrund fragt sich, ob nicht eine vereinfachte Meldeverpflichtung, die nur die unaufgeschlüsselte Gesamtsumme des über den gewöhnlichen bzw. laufenden Betriebes hinausgehenden Mehraufwandes für Öffentlichkeitsarbeit vorsieht, bei

gesetzlichen beruflichen Vertretungen sachangemessen wäre.

Angemerkt wird zudem, dass es zu den Aufgaben der WKO zählt, in Zeiten des Wahlkampfes verstärkt auf die Interessen der Unternehmer aufmerksam zu machen und die Forderung gegenüber den politischen Parteien zu formulieren und zu kommunizieren. Keinesfalls ist es jedoch das Ziel dieser Kommunikationsmaßnahmen, einzelne politische Parteien zu unterstützen.

Zu Z 11 (§ 4)

Gemäß § 4 Abs. 3 Z 4 sollen Aufwendungen für beauftragte Kommunikationsagenturen etc. gesondert im Wahlwerbungsbericht ausgewiesen werden. Aufgrund der Formulierung in § 4 Abs. 3 Z 4 ist unklar, ob dabei auch die Namen der jeweiligen Agenturen genannt werden müssen.

Da es unserer Ansicht nach ausreichend ist, die Bezifferung der Aufwendungen für die in der Bestimmung genannten Datenkategorien (Kommunikationsagenturen, Mediaagenturen etc.) abstrakt auszuweisen, betrachten wir es als überschießend, wenn personenbezogene Daten im Sinne des § 1 DSGVO (also auch personenbezogene Daten juristischer Personen) im Bericht aufscheinen müssten.

Sollte diese Ansicht nicht vertreten werden, ist auf jeden Fall Vorsorge dafür zu treffen, dass zumindest bei der Erfüllung der jeweiligen Veröffentlichungspflichten (wie z.B. nach § 1 Abs. 4 oder § 7a des Entwurfes) keine personenbezogenen Daten im Sinne des § 1 DSGVO von Werbeagenturen, Mediaagenturen etc. veröffentlicht werden müssen.

Artikel 2 Änderung des Mediengesetzes

Zu Z 1 (§ 26 und § 27 Mediengesetz)

Gemäß § 26 ist bei allen entgeltlichen Veröffentlichungen mit Bezugnahme auf eine Wahl zum Nationalrat, zum Europäischen Parlament und zum Bundespräsidenten, insbesondere mit Bezugnahme auf eine politische Partei, eine wahlwerbende Partei, eine nahestehende Organisation oder ein Personenkomitee im Zeitraum zwischen Stichtag der Wahl und Wahltag neben der Kennzeichnung auch der Name des Inserenten zu nennen.

Das Ziel der vorgeschlagenen Neureglungen ist nachvollziehbar. Die Definition der nahestehenden Organisationen wird laut Erläuterungen auf „*nahestehende Organisationen von nahestehenden Organisationen*“ erweitert. Fraglich ist, welche Konstellation in der Praxis davon erfasst werden und was konkret darunter zu verstehen ist.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass es für den Medieninhaber - trotz höchster Sorgfalt - in der Praxis möglicherweise schwierig sein könnte, insbesondere „*nahestehende Organisationen von nahestehenden Organisationen*“ iSd § 2 Z 3 PartG ausfindig zu machen, zumal eventuelle Verschränkungen dieser Art oftmals nur den direkt Betroffenen bekannt sein dürften und dem Medieninhaber gegenüber nicht von vornherein offengelegt werden.

Laut § 27 Abs. 1 Z 3 Mediengesetz ist der Medieninhaber mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 20.000 EUR zu bestrafen, wenn die Veröffentlichung nicht den Vorgaben des § 26 Abs. 2 Mediengesetzes entspricht. Es sollte zumindest in der Anfangsphase angedacht werden, ein verhältnismäßiges Sanktionsregime zu etablieren und auch den Grundsatz „beraten vor strafen“ zu berücksichtigen.

III. Zusammenfassung

Das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel der Erhöhung der Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die im Entwurf begründete Pflicht der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, allfällige Mehraufwendungen im Zeitraum zwischen Stichtag der Wahl und Wahltag offen zu legen, sollte jedoch noch näher präzisiert werden, insbesondere welche Mehraufwendungen von der neuen Meldepflicht umfasst sein sollen. Zudem führen komplexe und aufwendige Meldeverpflichtungen für sämtliche gesetzliche berufliche Vertretungen zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand. Eine vereinfachte Meldeverpflichtung wäre angemessen.

Weiters sollte klargestellt werden, dass bei der Erfüllung der jeweiligen Veröffentlichungspflichten im Parteiengesetz keine personenbezogenen Daten von Werbeagenturen, Mediaagenturen etc. veröffentlicht werden müssen.

Hinsichtlich der im Mediengesetz geregelten Impressumspflicht politischer Inserate zu Wahlkampfzeiten möchten wir darauf hinweisen, dass es für den Medieninhaber in der Praxis schwierig sein könnte, bei allen Inseraten mit Bezugnahme auf Wahlen eventuelle Verschränkungen hinsichtlich nahestehender Organisationen zu prüfen und den Namen der Inserenten zu nennen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär